

Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Fürth vom 28. April 2009

(Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2009)

i.d.F. der Änderungssatzung vom

4. November 2011 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 23. November 2011)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensuldner/-schuldnerin	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensuld	2
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagenutzung etc. erhoben.
- (2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 4 berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschuldner/-schuldnerinnen sind die Benutzer/Benutzerinnen einer Nutz- oder Wohneinheit.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer/Benutzerinnen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/Lebenspartnerinnen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (3) Im Übrigen haften mehrere Benutzer/Benutzerinnen nach dem Maße der Benutzung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
- (3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.
- (2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche werden wie folgt festgesetzt:

- a) Neubau Oststraße 112
(Einzelzimmer Frauen und Männer/Frauenwohnung)

Nutzungsgrundgebühr	5 Euro
Nebenkostengebühr	4 Euro
Heizkosten	2 Euro

Wohnung

Nutzungsgrundgebühr und Nebenkostengebühr	geltende Mietobergrenze; abhängig von der zuweisenden Personenzahl
Heizkosten	2 Euro

- b) Altbau Oststraße 108 a/b

Nutzungsgrundgebühr	5 Euro
Nebenkostengebühr	4 Euro
Heizkosten	2 Euro

- (3) Die Pauschalentschädigung für Gemeinschaftsunterkünfte beträgt monatlich 100 Euro.
- (4) Der private Stromverbrauch ist bei Unterkünften mit ausgestatteten Stromzählern vom Nutzer/Nutzerin direkt mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen. In Unterkünften ohne eigenen Stromzähler sind diese Kosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.
- (5) Wenn ein/e Bewohner/Bewohnerin einer Obdachlosenunterkunft, dem/der eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt, so kann die Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bis zu 50 Prozent erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 27. Oktober 1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juli 1993 außer Kraft.